



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR) der Einwohnergemeinde Diessbach b. Büren

Die Einwohnergemeinde Diessbach b. Büren
gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 – 262, 266 – 270 des Steuergesetzes (StG) vom
21. Mai 2000 und Art. 5 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Diessbach b. Büren

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Diessbach b. Büren erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.
Inkrafttreten	Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2001 in Kraft. ² Es hebt das Steuerreglement vom 26. Januar 1976 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 11. Dezember 2001 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:



Chr. Berger

Der Gemeindegeschreiber:



R. Stuber

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement vom 12.11.2001 bis 11.12.2001 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 und 46 vom 08.11. resp. 15.11.2001 bekannt.

3264 Diessbach b.B., 22. Januar 2002

Der Gemeindegeschreiber:



R. Stuber